

# **BStGer RH.2021.10 vom 16. September 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RH.2021.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2021.10)

FR: TPF RH.2021.10 du 16 septembre 2021

IT: TPF RH.2021.10 del 16 settembre 2021

## **Regeste**

Auslieferung nach Deutschland. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

März 2021 bezog; am Folgetag der Auslieferungshaftbefehl dem unentgeltlichen Rechtsvertreter von A. eröffnet wurde (act. 2);

- in der Folge A. zum einen persönlich mit Schreiben vom 11. August 2021 Beschwerde gegen den Entscheid RR.2021.154 des Bundesstrafgerichts erhob (RR.2021.154, act. 11);

- A. zum anderen gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ ebenfalls persönlich mit Eingabe vom 12. August 2021, eingegangen am 17. August 2021, Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhebt; er gleichzeitig um Verlängerung der Frist zur Begründung der Beschwerde ersucht (act. 1);

- diesbezüglich die Beschwerdekammer den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. August 2021 darauf aufmerksam machte, dass die Beschwerdefrist nicht verlängerbar ist, er bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist seine Beschwerde ergänzen könne (act. 3);

- der Empfang des vorgenannten Schreibens unbestätigt blieb (act. 4 f.); auf Nachfrage das BJ das Gericht informierte, dass am 13. August 2021 der Beschwerdeführer von Bern (Universitäre Psychiatrische Dienste Bern [UPD]) in das Gefängnis Zürich verlegt worden ist (act. 5);

- 3 -

- mit Schreiben vom 24. August 2021 die Beschwerdekammer dem Beschwerdeführer Art. 52 Abs. 1 VWVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG erläuterte, wonach die Beschwerdeschrift die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat; sie ihm gleichzeitig eine Nachfrist bis zum 2. September 2021 zur Verbesserung seiner Beschwerdeschrift mit Begehren sowie deren Begründung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 VWVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG ansetzte; sie ihn abschliessend darauf hinwies, dass nach unbenutztem Fristablauf auf seine Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 7 f.);

- der Beschwerdeführer den Erhalt des Schreibens am 25. August 2021 bestätigte (act. 11);

- mit Urteil 1C\_460/2021 vom 19. August 2021 (eingegangen am 25. August 2021 sowohl bei der Beschwerdekammer als auch beim BJ) das Bundesgericht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid RR.2021.154 des Bundesstrafgerichts vom 6. August 2021 betreffend Auslieferung nicht eingetreten ist (RR.2021.154, act. 15);

- das BJ noch am 25. August 2021 die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland betreffend die zwei ersten Auslieferungsersuchen bewilligte (act. 10.6) und die Übergabe

des Beschwerdeführers an die deutschen Behörden am 27. August 2021 festsetzte (act. 9 und 10); das Schreiben des BJ vom 25. August 2021 an die ersuchenden Behörden adressiert war und in Kopie sowohl dem unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers im Auslieferungsverfahren als auch dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt wurde (act. 10);

- darüber das BJ die Beschwerdekammer mit Schreiben vom 25. August 2021 in Kenntnis setzte und aufforderungsgemäss seine Verfahrensakten unter Verweis auf die bereits im Beschwerdeverfahren RR.2021.154 übermittelten Akten einreichte (act. 9 bzw. act. 10, act. 10.1-10.6);

- mit Fax-Mitteilung vom 27. August 2021 das BJ der Beschwerdekammer aufforderungsgemäss auch die Bestätigung des Auslieferungsvollzugs vom 27. August 2021 betreffend den Beschwerdeführer übermittelte (act. 12.1);

- die Auslieferungshaft als Gegenstand der Beschwerde damit dahingefallen und das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2020.7 vom 27. August 2020; RH.2016.8 vom 5. Oktober 2016; RH.2013.1 vom 23. April 2013);

- 4 -

- im Übrigen der Beschwerdeführer weder innerhalb der angesetzten Nachfrist noch bis dato seine Beschwerdebegründung gegen den Auslieferungshaftbefehl im Sinne von Art. 52 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG nachreichte (act. 8 ff.); folgerichtig auf seine Beschwerde androhungsgemäss mangels Begründung ohnehin nicht einzutreten gewesen wäre;

- mit Eingabe vom 26. August 2021 (mit Postaufgabe am 27. August 2021 und Eingang am 30. August 2021) der Beschwerdeführer bei der Beschwerdekammer eine «Beschwerde» gegen den «Auslieferungsentscheid vom 10. August 2021» einreichte, welcher ihm am 13. August 2021 eröffnet worden sei (act. 13);

- der Beschwerdeführer in seiner «Beschwerde» beantragte, 1) es sei der Auslieferungsentscheid vom 10. August 2021 aufzuheben und von einer Auslieferung abzusehen, 2) es sei ein medizinisches Gutachten zur Frage einzuholen, wie die Auslieferung zu erfolgen habe, und 3) es sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (act. 13 S. 1);

- wie einleitend festgehalten, das BJ die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland für die den ersten beiden Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftaten bereits mit Auslieferungsentscheid vom 28. Juni 2021 bewilligt hat; dieser Auslieferungsentscheid mit Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 2021 in Rechtskraft erwachsen ist;

- die Auslieferungsbewilligung des BJ vom 10. August 2021 somit keinen anfechtbaren Auslieferungsentscheid im Sinne von Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG darstellt, sondern sich ausschliesslich auf den Vollzug des rechtskräftigen Auslieferungsentscheids bezieht;

- die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anträge und Einwände gegen den Vollzug seiner Auslieferung im Wesentlichen den Gegenstand der Beschwerde seines unentgeltlichen Rechtsvertreters gegen den Auslieferungsentscheid vom 28. Juni 2021

betreffen (s. RR.2021.154, act. 1);

- die Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. August 2021 daher bereits aus den vorgenannten Gründen einer materiellen gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist;
- es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- 5 -

- die ausführenden Behörden und die Rechtsmittelinstanzen ihre Verfügungen dem in der Schweiz wohnhaften Berechtigten sowie dem im Ausland ansässigen Berechtigten mit Zustelldomizil in der Schweiz zustellen (Art. 80m Abs. 1 IRSG);
- der Beschwerdeführer sich nicht mehr in der Schweiz aufhält und hier unabhängig von seinem unentgeltlichen Rechtsbeistand kein Zustelldomizil bestimmt hat;
- dementsprechend der vorliegende Entscheid dem Beschwerdeführer nicht formell eröffnet wird und die Zustellung stattdessen ad acta erfolgt; zusätzlich dieser Entscheid dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers schriftlich mitgeteilt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_460/2021 vom 19. August 2021).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.